

Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz muss Sonderopfer ausschließen

Das Bundeskabinett hat am 25. Mai 2005 den vom Bundesministerium des Innern vorgelegten Entwurf des Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes und den dritten Versorgungsbericht beschlossen.

Das Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz (VersorgNG) überträgt die Maßnahmen des Rentenversicherungs-nachhaltigkeitsgesetzes wirkungsgleich auf die Beamten- und Soldatenversorgung. Ziel des Gesetzentwurfs sei es, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, die langfristige Stabilisierung der Beamten- und Soldatenversorgung.

Verbesserungen im Vergleich zum Entwurf

Die Versorgungsbezüge werden nicht gekürzt, künftige Steigerungen aber gedämpft. Trotz der schrittweisen Abflachung des Höchstruhegehaltsatzes auf nunmehr voraussichtlich 71,13 Prozent im Jahre 2010 – entsprechend der bis dahin zu erwartenden Absenkung des Bruttorentenniveaus – enthält der Gesetzentwurf Verbesserungen im Vergleich zu den ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen der Bundesregierung.

Begleitet wird das Gesetz vom dritten Versorgungsbericht, mit dem die Bundesregierung nach den Jahren 1996 und 2001 erneut die Entwicklung der

Beamtenversorgung aufzeigt; siehe Mai-Ausgabe.

Versorgungsrecht verlässlich ausgestalten

Der Bundeshauptvorstand des dbb beamtenbund und tarifunion hatte den Gesetzentwurf zum Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz auf seiner Sitzung vom 8./9. Mai 2005 kritisch bewertet. Eine Überkompensation bei der eigenständigen Beamtenversorgung muss vermieden werden.

Dazu stellt der dbb fest, dass in den Jahren 1992, 1997, 1998 und 2001 wesentliche Veränderungen in dem eigenständigen System der Beamtenversorgung vorgenommen worden sind. Damit haben die Beamten bereits einen erheblichen Beitrag zur Sicherung der Beamtenversorgung geleistet. Die jetzt von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen beinhalten erneute Einschnitte in die eigenständige Beamtenversorgung; wir berichteten in der April-Ausgabe.

Deshalb fordern dbb und Verkehrsgewerkschaft GDBA für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger das Versorgungsrecht auf Dauer verlässlich auszugestalten.

Wirkungsgleich und systemkonform

Mit dem Eckpunktepapier „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ hat der dbb erreicht, dass Gesetze zur Sicherung der Alterssicherungssysteme ausschließlich wirkungsgleich und systemkonform auf die Beamtenversorgung übertragen werden dürfen. Zugleich werden – auch in Zeiten schwieriger Haushalte – Überkompensationen zu Lasten der Beamten ausgeschlossen.

Das „Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Versorgung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz – VersorgNG)“ – so die vollständige Bezeichnung – muss von dieser Leitlinie geprägt sein.

Keine Überkompensation in der Versorgung

Die versorgungserhöhende Wirkung von Hochschulausbildungszeiten wird in vergleichbarem Maße wie in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeschränkt. Dabei werden höhere Besoldungsgruppen betragsmäßig entsprechend ihrem Einkommen stärker herangezogen, sodass eine in der Relation gleiche Belastung gewährleistet ist. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung ist eine vierjährige Übergangsfrist vorgesehen.

Der dbb und die Verkehrsgewerkschaft GDBA werden dafür Sorge tragen, dass Änderungen bei der eigenständigen Beamtenversorgung systemkonform erfolgen und keine Überkompensation zu Lasten der jetzigen und künftigen Versorgungsempfänger beinhalten dürfen. Dabei werden dbb und GDBA besonders darauf achten, dass das Wesen der Beamtenversorgung

als Vollversorgung Berücksichtigung findet.

Bundestag und Bundesrat müssen dem Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz allerdings noch zustimmen.

Provokative Neiddebatte

Angesichts der dramatisch steigenden Versorgungsausgaben forderte der Vorsitzende der Wirtschaftsweisen, Bert Rürup, eine Senkung der Beamtenpensionen um ein Sechstel. „Alle Leistungsrücknahmen bei den Renten müssen wirkungsgleich auch auf die Beamtenpensionen übertragen werden“, sagte er in der „Bild am Sonntag“ vom 8. Mai. Die Kaufkraft der Renten vermindere sich – gemessen an der derzeitigen Situation und wegen der beschlossenen Reformen – in den kommenden 25 Jahren etwa um ein Sechstel. „In dieser Größenordnung müssten auch die Beamtenpensionen abgesenkt werden“, sagte Rürup.

Hierzu ist festzuhalten, dass bereits bisher alle Reformen aus dem Rentenrecht wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen wurden. Um die Beamtenversorgung zukunftssicher zu machen, ist sie seit 1992 mehrfach geändert

Gründe für die Versorgungslasten

Die Ausweitung der Einstellungen in den Beamtendienst in den 1960er- und 70er-Jahren, das abnehmende Geburtenniveau und die zunehmende Lebenserwartung – das alles sind Tatsachen, die schon lange bekannt sind. Trotzdem hat es die Politik über Jahrzehnte hinweg versäumt, eine zielge-

rechte und systematische Vorsorge zu schaffen. In dieser Situation den Ärger auf die Beschäftigten im öffentlichen Dienst abzuladen, die Beamten etwa für diese Kosten verantwortlich zu machen oder ihnen unverhältnismäßige Kürzungen aufzuerlegen, ist der falsche Weg. j.m.

worden. Dabei wurden die kostendämpfenden Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung regelmäßig wirkungsgleich übertragen. Alle kostensenkenden Wirkungen der Beamtenversorgung sind übrigens im dritten Versorgungsbericht detailliert enthalten.

Schließlich wird auch die letzte Reformmaßnahme, das Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004, mit dem Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz wirkungsgleich übertragen; dies hat die Bundesregierung am 25. Mai 2005 beschlossen. Es ist zu erwarten, dass diese Praxis auch in Zukunft so gehandhabt wird.

Wenn schon Politiker von CDU und SPD sowie Versorgungsexperten eine Systemänderung und Einschnitte bei der Beamtenversorgung fordern, muss vor allem auch die Altersversorgung der Politiker selbst im Blickwinkel von Kürzungen stehen. Aber viele der 601 Bundestagsabgeordneten werden bei ihren Versorgungsansprüchen von einer vorzeitigen Bundestagswahl profitieren, meldete die Financial Times Deutschland (Ausgabe vom 24. Mai 2005). Nach den geltenden Vorschriften stehe ihnen bereits der Anspruch auf eine volle Wahlperiode von vier Jahren zu, wenn sich das Parlament frühestens zwei Jahre nach der Konstituierung wieder auflöst.

Auch Beamte leisten ihren Beitrag zur Versorgung

Es gerät oftmals in Vergessenheit, dass bereits seit den 1950er-Jahren die Besoldung der Beamten mit Rücksicht auf die Versorgung niedriger gehalten wird. Auch die höchst Richterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzhofes geht davon aus, dass Beamte gerade durch diesen Gehaltsverzicht in der aktiven Dienstzeit einen Beitrag zu ihrer Versorgung leisten beziehungsweise geleistet haben. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in einer Entscheidung vom 26.

März 1980 diese Feststellungen bestätigt.

Hätte der Dienstherr diesen Gehaltsanteil „auf die hohe Kante gelegt“, gäbe es heute in der Beamtenversorgung kein Finanzierungsproblem.

Im Laufe der Jahre ist dieser Abzug nicht nur in Vergessenheit geraten, sondern bei den jährlichen Anpassungen der Beamtenbesoldung und -versorgung wurden sogar oft Abstriche mit der falschen Unterstellung gemacht, dass Beamte keine Beiträge zur Altersvorsorge leisten. Ergänzend ist festzuhalten, dass seit 1999 die Beamten und Ruhestandsbeamten 0,2 Prozent ihrer Anpassungen des Gehaltes beziehungsweise ihrer Pension als so genannte „Versorgungsrücklage“ leisten. Und – nicht zu vergessen – die Pensionen werden seither versteuert.

Im Übrigen ist die immer wieder erhobene Behauptung, dass Beamte teurer als Arbeitnehmer seien, längst durch eine Reihe von Untersuchungen von Wirtschaftsforschungsinstituten, Finanzministerien der Länder und von Rechnungshöfen widerlegt. Dies stellte unlängst auch das renommierte Institut für Wirtschaftsforschung (ifo) an der Universität München fest (wir berichteten in der Eisenbahner Rundschau 11/2004).

Die Unterschiede in den Statusverhältnissen rechtfertigen nach Auffassung der Verkehrsgewerkschaft GDBA keinen unsachlichen Vergleich zwischen Beamten und Arbeitnehmern beziehungsweise zwischen Versorgungsempfängern und Rentnern. Auch der Chef des dbb beamtenbund und tarifunion, Peter Heesen, verteidigte in der „Bild am Sonntag“ die Höhe der Beamtenversorgung. „Die Beamtenpension ist eine Vollversorgung. Anders als meist in der Privatwirtschaft gibt es keine Zusatzleistung der Arbeitgeber, etwa durch Betriebsrenten. Insofern würde eine schematische Übertragung der prozentualen Rentenkürzungen im Ergebnis die Beamten real stärker belasten.“ j.m.

Gebühren?



Frei!*

* Wir führen Lohn-, Gehalts- oder Rentenkonten nur für Mitglieder – natürlich schon immer gebührenfrei.

Sparda-Banken

freundlich & fair

Die Bank für Privatkunden
www.sparda.de

COUPON

Ja, ich will Ihre Bank kennen lernen.

Bitte senden Sie mir Informationen.

Der Weg zur Sparda-Bank ist einfach -
Coupon ausfüllen und einsenden an die Service-Agentur der Sparda-Banken, Postfach 108, 66781 Wadgassen, Fax 0 68 34 / 94 20-45.

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon (tagsüber)

